

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Messerverbot im ÖPNV

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 15.04.2026 - Drs. 19/10403,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.04.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 19.05.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zum 1. April 2026 hat die Landesregierung ein Messerverbot im Bereich des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV) erlassen¹. Auf kommunaler Ebene gibt es sogenannte Messerverbotzonen bereits seit 2019 in Hannover und seit 2024 zusätzlich in den Städten Braunschweig, Osnabrück und Wolfsburg. Im März musste die Landesregierung im Rahmen der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2025 erneut einen Rekordwert bei den Messerdelikten verkünden.

Fachverbänden und Medienberichten zufolge handelt es sich bei der Einrichtung derartiger Verbotszonen um Symbolpolitik oder sogar kontraproduktiven Aktionismus.² So sei die Waffenverbotszone in Leipzig nach Jahren wieder abgeschafft worden, da kein messbarer Einfluss auf die Kriminalitätsrate habe festgestellt werden können. In Heilbronn sei sogar ein signifikanter Anstieg der Rohheitsdelikte nach Einführung einer solchen Zone registriert worden.³

Auf Anfragen zu den Erkenntnissen bezüglich der Messerverbotzonen in Niedersachsen (zuletzt: Drucksache 19/9362) konnte die Landesregierung bislang mangels ausreichender Daten keine belastbaren Entwicklungen darstellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Verordnung vom 26.03.2026 hat das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) ein landesweites Waffen- und Messerverbot in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) und baulich umschlossenen Einrichtungen für diese Verkehrsmittel erlassen. Die Verordnung ist zum 01.04.2026 in Kraft getreten.

Das Waffen- und Messerverbot in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPV verfolgt den Zweck, Gefahren für die öffentliche Sicherheit wie Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die sich insbesondere gegen das Leben und die Gesundheit, aber auch sonstige Rechtsgüter richten, zu verhindern.

In den Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPV besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich Menschenansammlungen bilden. Dies gilt insbesondere für Stoßzeiten, kann sich jedoch auch außerhalb dieser Zeiten realisieren. Zudem gilt für die Verkehrsmittel des ÖPV, dass aufgrund der

¹ <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/ab-1-april-niedersachsen-erlasst-waffen-und-messerverbot-in-verkehrsmitteln-des-offentlichen-personenverkehrs-249927.html>

² <https://www.tagesspiegel.de/politik/aktionismus-und-symbolpolitik-breite-kritik-von-verbänden-und-aus-der-politik-an-faesers-planen-fur-messerverbote-12185696.html>

³ Mit stumpfem Schwert gegen Messergewalt, in: taz v. 2.4.26, S. 25

räumlich engen Umgrenzung für die sich dort aufhaltenden Menschen nur sehr eingeschränkte Flucht- und Ausweichmöglichkeiten bei Aggression und Gewalt bestehen.

1. Stehen der Landesregierung inzwischen genügend Daten zur Verfügung, um belastbare Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Messerverbotzonen in niedersächsischen Kommunen mitzuteilen? Falls ja, wird um eine entsprechende Darstellung gebeten.

Die Entscheidung, Daten zur Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit von eingerichteten Waffen- und Messerverbotzonen zu erheben und zu evaluieren, obliegt den Kommunen als Ordnungsgeber im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Dementsprechend liegen dem MI keine ausreichenden Daten vor, um eine Entwicklung darzustellen.

2. Hatten Erfahrungen mit den in Niedersachsen eingerichteten Zonen Einfluss auf die Entscheidung zum Messerverbot im ÖPNV? Falls ja, inwieweit?

Die Messer- und Waffenverbotszone im ÖPV in Niedersachsen greift für den öffentlichen Personenverkehr auf, was bereits in § 42b Waffengesetz (WaffG) für den Fernverkehr bundesweit geregelt ist. Der Geltungsbereich kommunaler Waffen- und Messerverbotzonen bezieht sich grundsätzlich auf öffentliche Wege und Plätze. Diese Örtlichkeiten sind mit den Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPV nicht vergleichbar.

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, besteht im Geltungsbereich der Verordnung des MI eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die hohe Wahrscheinlichkeit der Bildung von Menschenansammlungen in Verbindung mit dem Umstand, dass aufgrund der räumlich engen Umgrenzung für die sich dort aufhaltenden Menschen nur sehr eingeschränkte Flucht- und Ausweichmöglichkeiten bei Aggression und Gewalt bestehen.

3. Hat sich die Landesregierung mit den Erfahrungen in anderen Bundesländern auseinandergesetzt und mit den entsprechenden Ländern und Kommunalverwaltungen ausgetauscht (Austausch bitte gegebenenfalls darstellen)? Falls ja, wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung beispielhaft aufgeführten Erfahrungen in Leipzig und Heilbronn, und welchen Einfluss hatten diese gegebenenfalls auf die Entscheidung zur Einführung des Messerverbots im niedersächsischen ÖPNV?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung von politischen Beobachtern und Kriminalisten, dass die Einrichtung von Messerverbotzonen entweder keinerlei Effekt auf das Kriminalitätsgeschehen hat oder allenfalls einen Verdrängungseffekt, der dazu führt, dass sich die Tatorte der Messerkriminalität verlagern?

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Variante 3 WaffG müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotzone in den jeweiligen Verkehrsmitteln und Einrichtungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Voraussetzung sind Tatsachenfeststellungen in Form objektivierbarer Ereignisse oder Zustände für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Einer Kriminalitätsbelastung im Sinne von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WaffG kommt dagegen keine maßgebende Bedeutung zu. Es müssen daher keine wiederholten Begehungen der in § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WaffG genannten Delikte an dem jeweiligen Ort und eine darauf gestützte Prognose vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Plant die Landesregierung, ihre Maßnahmen für den ÖPNV evaluieren zu lassen? Falls ja, bis wann, durch wen und nach welchen methodischen Kriterien soll die Evaluation erfolgen?

Eine Evaluierung ist in der Verordnung nicht vorgesehen.